



Stadt Waldkirch • Marktplatz 1 - 5 • 79183 Waldkirch

Verband Region Südlicher Oberrhein
Reichsgrafenstraße 19
79102 Freiburg i. Br.

-ausschließlich per Mail -
windtoeb@vrso.de

Dezernat IV
Planen, Bauen und Umwelt
Marktplatz 1 – 5
79183 Waldkirch

Herr Heidiri
Zimmer 405
Telefon 07681 404-361
Fax 07681 404-4361
philipp.heidiri@stadt-waldkirch.de

22. Mail 2026

Verband Region Südlicher Oberrhein
Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Südlicher Oberrhein
Erneute (2.) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 9 Abs. 2 bis 3 ROG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 27.02.2026 wurde die Große Kreisstadt Waldkirch zum oben genannten Verfahren angehört.

In der Sitzung des Gemeinderates wurde am 29.04.2026 nach vorheriger Beteiligung aller vier Ortschaftsräte die Inhalte dieser Stellungnahme mehrheitlich beschlossen.

Die Stadt Waldkirch nimmt den Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 26.02.2026 mit den vollzogenen Flächenreduzierungen bzw. Flächenausschlüssen positiv zur Kenntnis. Insbesondere der vollständige Ausschluss der Flächen W-113-1 und W-113-2 wird begrüßt.

Im Ergebnis des Beschlusses des Gemeinderates fordert die Stadt Waldkirch erneut den Ausschluss der geplanten Vorrangfläche für regionalbedeutsame Windkraftanlagen W-115-2 im weiteren Verfahren.

Die Teilfläche W-115-2 umfasst die Bereiche rund um den Hornbühl und liegt auf den Gemarkungen Waldkirch-Suggental und Waldkirch. Das geplante Vorranggebiet liegt östlich des Stadtteils Suggental und erstreckt sich über den Hornbühlgipfel in Richtung Wegelbachtal.

Rathaus Waldkirch
Marktplatz 1-5
79183 Waldkirch
Telefonzentrale 07681 404-0
postkorb@stadt-waldkirch.de
www.stadt-waldkirch.de

Öffnungszeiten
Mo-Fr 8.30-12.00 Uhr
Do 14.00-18.00 Uhr
zusätzlich telefonisch
zu erreichen:
Mo-Mi 14.00-15.30 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel
Elztalbahn: Bahnhof Waldkirch
Buslinien: Haltestelle Stadtmitte

Bankverbindungen
Sparkasse Freiburg Nördlicher Breisgau
IBAN: DE50 6805 0101 0023 0020 16 | SWIFT-BIC: FRSPDE66XXX
Volksbank Breisgau Nord e.G.
IBAN: DE98 6809 2000 0000 0672 02 | SWIFT-BIC: GENODE61EMM

Steuernummer: FA Emmendingen 05069/00639

Der Bereich zwischen der (historischen) Ortslage und Hornbühl ist eine historisch bedeutsame Bergbaugegend. Der Beginn des Bergbaus im Suggental wird in Quellen auf das ausgehende 11. Jahrhundert datiert. Aus den unterschiedlichen Karten zur Lage der historischen Gruben sowie den noch heute vorfindbaren Relikten des Bergbaus sind umfangreiche Quellen und Karten in der Anlage dieser Stellungnahme beigelegt.

In historischen Quellen wird das Bergbaurevier im Suggental als eines der größten im Breisgau beschrieben. In der Sakristei der Friedhofskapelle Suggental wird auf einer Texttafel mit Datierung in das Jahr 1786 auf die Vermessung der Bergwerksspuren im Suggental im Auftrag des Freiburger Bergrichters Hermann J. V. Carato verwiesen. Zwischenzeitlich konnte über den örtlichen Bergbauverein ein Kartenausschnitt einschließlich Transkription zur Verfügung gestellt werden. Diese Karte wird diesem Schreiben als Anlage beigelegt.



Abbildung 1: Auszug einer kartographischen Darstellung der Bergbaustrukturen

Die heute bekannten Bergbaustrukturen sind teilweise gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz geschützt bzw. als Prüffall kartiert. Die Auszüge aus dem ADABweb bzw. die Denkmalliste für Suggental sind dem VRSO bekannt.

Mit den nun ergänzenden vorliegenden Erkenntnissen aus der Kartierung ist von flächenhaften unterirdischen Bergbaustrukturen auszugehen. Bei der Erschließung dieser Flächen für Windkraftanlage ist eine Zerstörung nicht auszuschließen.

Die Stadt Waldkirch fordert daher, dass auch die archäologischen Denkmalstrukturen und damit die Zeugnisse des historischen Bergbaus in geeigneter Weise bei der Flächenplanung berücksichtigt werden und somit die Fläche aus der weiteren Planung entnommen wird.

Auf Grund der Bergbauhistorie ist auch die geologische Situation im Suggental von besonderer Auswirkung auf einer spätere (technische) Realisierungsfähigkeit von Windkraftanlagen von Bedeutung. Zur geologischen und tektonischen Situation führt der Silberbergwerk Suggental e.V. auf seiner Homepage aus: „Strukturgeologisch betrachtet liegt das Suggental auf einer als Kandel-Scholle bezeichneten Großstruktur. Diese wird im Nordwesten von der Elztalstörung und im Norden von der Simonswälder Störung begrenzt. Die Simonswälder Störung kann mittlerweile auf Basis der Nachuntersuchungen des Waldkirch-Erdbebens aus dem Jahre 2004 als gesichert angesehen werden. Die Simonswälder Störung geht in die jungpaläozoische Störungszone von Zinken-Elme über. Im Süden wird die Kandel-Scholle durch einen Abbruch zur 500 m tiefer liegenden Fläche von St. Peter begrenzt. Groschopf et al. (1996) vermuten, dass die Kandel-Scholle auf ihrer Südseite von einer Störung begrenzt ist, die etwa in NW-SE-Richtung durch das obere Glottertal in das Suggental reicht. Diese Störung wird als diejenige erachtet, die den Hauptteil des Vertikalversatzes während der Hebung der Kandel-Scholle infolge der Hebung der Grabenschultern des Oberrheingrabens kompensiert. Es kann als gesichert angesehen werden, dass eben diese die Hauptstörung im Suggental darstellt, die durch die Grube untertage aufgeschlossen ist und im Rahmen der Forschungsarbeiten im Tal untersucht wurde und weiter wird. Das Erdbeben der Magnitude 5,4 auf der Richterskala, das sich am 04.12.2004 unterhalb des

Kandelmassives ereignete, zeigt, dass die Umgebung des Suggentals auch heute noch geologisch sehr aktiv ist.“

Aus der dargelegten Bergbauhistorie mündet heute auch eine immense touristische Bedeutung für die Stadt Waldkirch und den Stadtteil Suggental. Insgesamt gibt es zwei Rundwanderwege, welche vom Silberbergwerkverein gepflegt werden. Die Touren sind unter <https://geotouren-schwarzwald.de/suggental-bergbauwanderweg-silbersteig/> abrufbar.

Die beiden Touren werden von der Dachorganisation Schwarzwald Tourismus als aussichtsreich und sowohl als geologische Highlights wie auch kulturelle Highlights bewertet und vermarktet.

Bei einer Realisierung von Windenergieanlagen in dieser Teilfläche W-115-2 wäre auf Grund der Topographie und der geologischen Strukturen mit einem extrem hohen Erschließungsaufwand zu rechnen. Die zu erwartenden Schneisen hätten einen massiv schadenden Einfluss auf die touristische Funktion dieses Bereiches.

Im Ergebnis ist damit das geplante Vorranggebiet W-115-2 im weiteren Verfahren zur Teilfortschreibung des Regionalplanes „Windenergie“ aus den Planungen vollständig auszuschließen.

Flächenerweiterung W-115-3

Mit der vorliegenden Planung wurde die Teilfläche W-115-3 im Osten wegen Wasserschutzgebieten und im westlichen Bereich wegen Konfliktintensitäten verkleinert. Diese Verkleinerung schränkt ein mögliches Flächenlayout für einen Windpark ein. Um eine Planung für ein Flächenlayout eines möglichen Windparks wieder etwas zu flexibilisieren fordert die Stadt Waldkirch die Fläche W-115-3 in südliche Richtung zu erweitern. Diese Erweiterung soll die weggefallenen Flächen kompensieren. Der 200 m-Vorsorgeabstand zum FFH-Gebiet 8013-342 „Kandelwald-Roßkopf-Zartener Becken“ und zum VSG 7915-441 „Mittlerer Schwarzwald“ im Bereich zwischen Kranzkopf und Härterer Felsen soll in Teilfläche W-115-3 aufgenommen werden.

Die geforderte Flächenerweiterung wird wie folgt begründet:

Vor dem Hintergrund der nun vorliegenden Flächenreduzierung, die uns zum Zeitpunkt der ersten Offenlage des Regionalverbands nicht bekannt und nicht absehbar war, möchten wir insbesondere zum 200 m Vorsorgeabstand zum FFH-Gebiet „Kandelwald-Roßkopf-Zartener Becken“ und zum VSG „Mittlerer Schwarzwald“ Stellung beziehen.

Ausschlaggebend hierfür ist die Prüfung des bereits seit 2020 bekanntgemachten Managementplans für das FFH-Gebiet und der am 17. November 2025 öffentlich ausgelegte Managementplan des VSG. Basierend auf diesen Informationen, die uns im Hinblick auf den Managementplan des VSG erst nach der Frist zur Stellungnahme im Rahmen der ersten Offenlage bekannt wurden, lässt sich nun eine Analyse der beiden Natura-2000 Gebiete und des zugehörigen Abstandspuffers vornehmen:

Entsprechend der Auskünfte der Managementpläne sind diese u.a. Grundlage für die Prüfung der Verträglichkeit bei neuen Vorhaben in den Natura 2000-Gebieten. Folglich wurden die Managementpläne mit Fokus auf die der geplanten W-115-3 nahe gelegenen Teilgebiete der beiden Natura 2000-Gebiete ausgewertet und auf mögliche Konflikte mit Windenergieanlagen in den zwischen dem WVG in seiner derzeitigen Abgrenzung und den Vorsorgeabstandsbereichen der beiden Natura 2000-Gebieten analysiert.

Auswertung des Managementplans für das FFH-Gebiet 8013-342 „Kandelwald-Roßkopf-Zartener Becken“ (Regierungspräsidium Freiburg, 11/2020)

Betrachtungsgebiet:

Betrachtet werden die dem geplanten Windvorranggebiet (WVG) 115-3 nächstgelegenen Teilflächen des FFH-Gebiets an der Kammlage zwischen Glottertal und Waldkirch zwischen dem Kranzkopf im Westen und dem Härterer Felden im Osten. Der vom VRSO angesetzte pauschale

Vorsorgeabstand von 200 m zu FFH-Gebieten führt in diesem Bereich zum Ausschluss der auf Waldkircher Seite an den Kamm heranreichenden Flächen des WVG 115-3 im Umfang von rd. 30 ha. Die Grenze des aktuellen WVG 115-3 wurde rd. 200 m nördlich der Kammlinie in einem Steilhang gezogen.

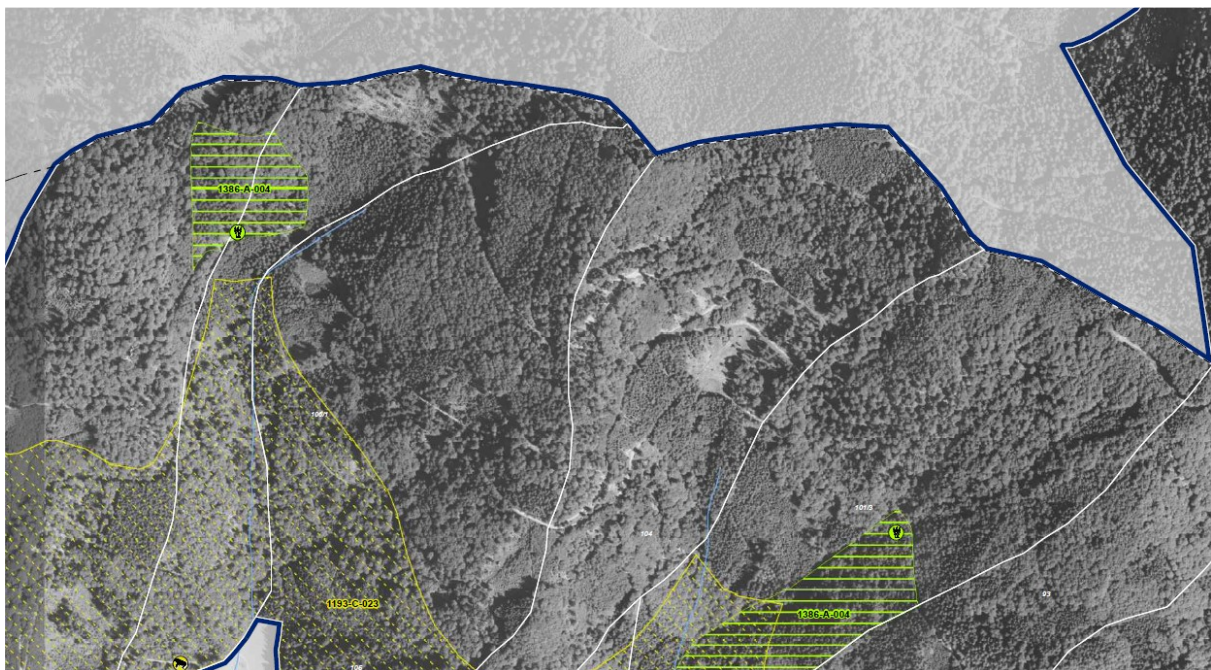
Mit der Erweiterung des WVG 115-3 bis zur Kammlinie/FFH-Gebietsgrenze werden keine Möglichkeiten für direkte Flächeninanspruchnahmen im FFH-Gebiet geschaffen. Deswegen kann sich die Betrachtung beschränken auf indirekte Beeinträchtigungen durch potenzielle Störwirkungen, Stoffeinträge und anderer indirekte Einwirkungen von außen in das FFH-Gebiet hinein, sowie auf die Gefährdung von Tierarten, welche das Gebiet verlassen und auf deren mögliche essenzielle (Teil-)Habitate außerhalb des FFH-Gebiets.

Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebiets können der Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 25. Oktober 2018, S. 159 ff. entnommen werden.

Lebensraumtypen im Betrachtungsgebiet:

(„Bestands- und Zielemekarte Lebensstätten“, Karte 3, Textteil Managementplan)

Im Kammbereich und bis mindestens 500 m Entfernung sind, mit Ausnahme eines ca. 4 ha großen Wuchsorts des Grünen Koboldmooses ca. 100 m südlich des Kamms/der Gebietsgrenze, keine den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebiets zuzuordnenden Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Pflanzen- und Tierarten erfasst. Nur für die Fledermausarten Wimperfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr sind alle Waldflächen des gesamten FFH-Gebiets laut Managementplan und Kartendarstellung als Jagdgebiet eingestuft, somit auch die des Betrachtungsgebiets.



Auszug des Betrachtungsbereichs aus der „Bestands- und Zielemekarte Lebensstätten“, Karte 3

Wie aus dem MaP-Textteil hervorgeht, handelt es sich bei den Wäldern im Betrachtungsgebiet nicht um Jagdgebiete herausgehobener Bedeutung für diese Arten. Bei der Wimperfledermaus wird von einer geringeren Dichte der Frequentierung ausgegangen, die bekannten Wochenstuben in Gebäudequartieren befinden sich in größeren Entfernungen. Für die Bechsteinfledermaus hat das Gebiet aufgrund der Höhenlage und der Waldstrukturen im Betrachtungsgebiet nur eine geringe Bedeutung. Für das Große Mausohr kommen alle Waldgebiete im FFH-Gebiet gleichermaßen als Jagdhabitat infrage, die bekannten Wochenstuben in Gebäudequartieren sind weit entfernt. Bei den Wäldern im Betrachtungsraum handelt es sich gemäß Datenlage des MaP also

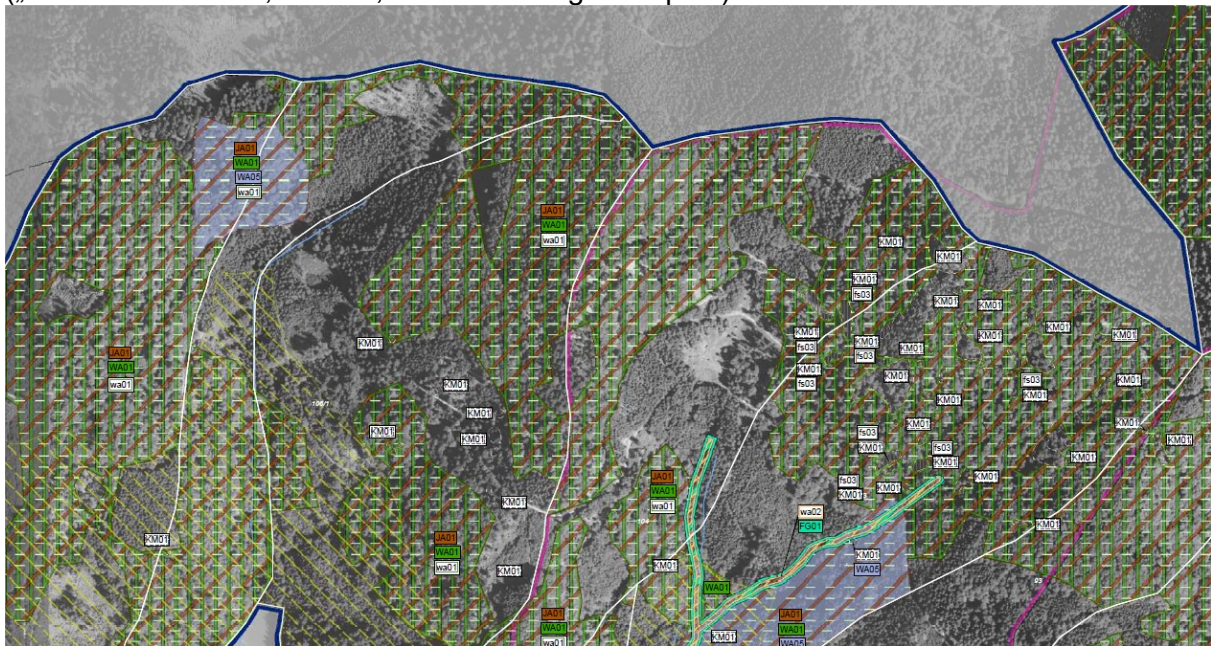
nicht um essenzielle Jagdhabitats, und sie befinden sich auch nicht im unmittelbaren funktionellen Umfeld von Wochenstuben der Arten (MaP, Kap. 3.3.9 bis 3.3.11).

Die Betrachtung weiterer Arten und LRT (Lebensraumtypen) des FFH-Gebiets ist aufgrund des Fehlens geeigneter Habitats (z.B. Gewässerarten) im Betrachtungsgebiet bzw. wegen sehr großer Entfernungen zu den Vorkommensbereichen, nicht notwendig, da Beeinträchtigungen von vorneherein ausgeschlossen werden können.

In der zusammenfassenden Bewertung des Managementplans wird das Betrachtungsgebiet nicht als eines der hervorzuhebenden Teilgebiete eingestuft (MaP, S. 92/93). Ebenso ist im Betrachtungsgebiet nicht mit dem Vorkommen der vier im MaP genannten vom Aussterben bedrohten Tierarten zu rechnen (Ringdrossel, Auerhuhn, Heidelerche, Dohlenkrebs), für diese Arten sind andere, weiter entfernte Teilgebiete bedeutend (MaP, S. 92/92).

Maßnahmenempfehlungen für das Betrachtungsgebiet:

(„Maßnahmenkarte“, Karte 3, Textteil Managementplan)



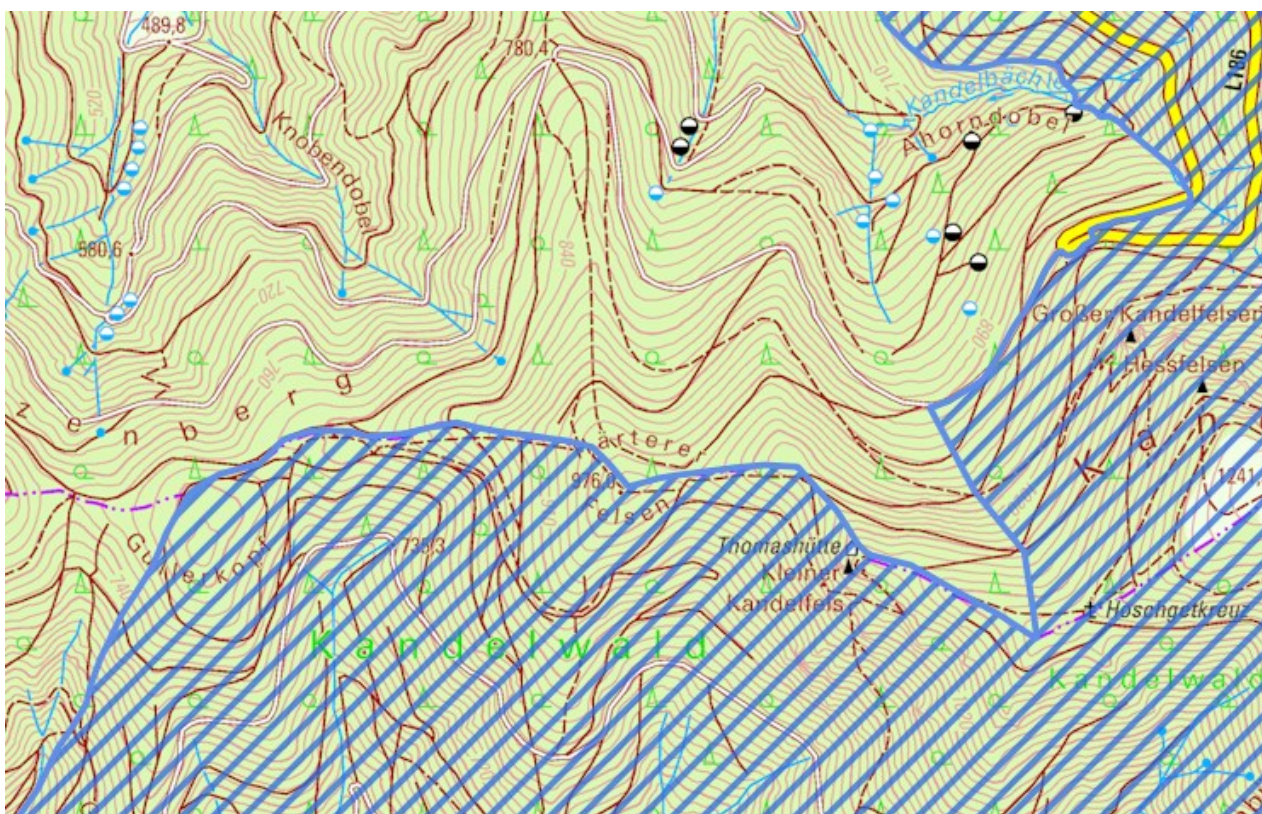
Auszug des Betrachtungsbereichs aus der Maßnahmenkarte 3

Für die Waldflächen im Betrachtungsgebiet sind lediglich folgende allgemeine, für annähernd alle Waldgebiete des FFH-Gebiets geltende Maßnahmenempfehlungen festgesetzt: Kontrolle der Bejagung (JA01), Fortführung der naturnahen Waldwirtschaft (WA01), Belassen von Totholzanteilen (WA05), Förderung der Weißtanne (wa01), Entwicklung beobachten (KM01), Beschattungsreduktion von Felsen und Schutthalden (fs03). Hierbei enthält die Kartendarstellung im Betrachtungsgebiet auch einige größere Bereiche, in denen aufgrund der ohnehin schon naturfernen Ausstattung der Wälder (nadelholzdominierte Wirtschaftswälder) keine Maßnahmen festgesetzt sind.

Darüber hinaus gehende spezifische Maßnahmen für einzelne Arten sind hier nicht festgesetzt.

Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebiets durch Windenergieanlagen im Bereich des vom VRSO angesetzten Vorsorgeabstandes

(200-m-Streifen unmittelbar nördlich der Grenze des FFH-Gebiets):



Darstellung des FFH-Gebiets „Kandelwald-Roßkopf-Zartener Becken“

Direkte Auswirkungen (Flächenentzug):

Eine direkte Auswirkung auf das FFH-Gebiet ist ausgeschlossen, da die WEA-Standorte außerhalb der Grenzen des FFH-Gebiets angeordnet werden sollen. Direkte Teil-Flächenverluste von Lebensräumen und Lebensraumtypen werden nicht eintreten.

Mögliche indirekte Auswirkungen:

Erhebliche Störwirkungen (Rotorbewegung, Schall), die zu Meideverhalten führen, können aufgrund der großen Entfernungen zu Lebensstätten möglicherweise störungssensibler Arten gemäß Datenlage des MaP ausgeschlossen werden.

Der Verlust essenzieller Jagdhabitate für die drei relevanten Fledermausarten Großes Mausohr, Wimperfledermaus und Bechsteinfledermaus ist gemäß Datenlage des MaP mit großer Sicherheit auch für den Fall sehr unwahrscheinlich, dass die an das FFH-Gebiet angrenzenden Waldgebiete von diesen Arten mit genutzt werden. Bei dem 200-m-Puffer handelt es sich um eine Gesamtfläche von rd. 30 ha. In diesem Bereich wären maximal zwei WEA vorgesehen, der dauerhafte Entzug von Waldflächen läge, inkl. der Erschließung bei maximal rd. 1,5 ha, also nur einem kleinen Anteil davon. Die zT intensiv forstlich bewirtschafteten Flächen im Umfeld, sowohl innerhalb als auch außerhalb des FFH-Gebiets, bieten zudem gute Kompensationsmöglichkeiten durch fachlich bewährte Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen, so dass der dauerhafte Funktionsverlust im funktionellen Zusammenhang gut kompensiert werden kann. Aufgrund der Lage der Wochenstuben in sehr großen Entfernungen zu den möglichen WEA-Standorten sowie dem sehr großflächigen Vorkommen geeigneter Jagdhabitate innerhalb des FFH-Gebiets sind sowohl das Vorkommen essenzieller Jagdhabitate außerhalb des FFH-Gebiets als auch die mögliche Entwertung von Fortpflanzungsquartieren durch Störeffekte mit hoher Sicherheit auszuschließen. Auch weitere Effekte, wie z.B. Emissionen, Schadstoffeinträge oder Veränderungen des Wasserhaushalts im FFH-Gebiet, können bei entsprechender Planung und Vermeidung von Flächeninanspruchnahmen südlich der Kammlinie / innerhalb der Gebietsgrenzen gut minimiert bzw. ausgeschlossen werden.

Tötung:

Die drei o.g. Fledermausarten gehören nicht zu den kollisionsgefährdeten Fledermausarten (vgl. LUBW 2014). Somit besteht für die Tiere auch beim Verlassen des FFH-Gebiets zur Jagd kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch die WEA. Für alle anderen gelisteten Tierarten des FFH-Gebiets kann eine Tötung durch Kollision aufgrund ihrer Lebensweise sicher ausgeschlossen werden.

Gesamteinschätzung:

Die Waldflächen im Betrachtungsgebiet gehören insgesamt zu den weniger bedeutsamen Wäldern des FFH-Gebiets. Damit erfüllen sie eine Art Pufferfunktion für die wertvolleren Bereiche des FFH-Gebiets. Ein zusätzlicher Puffer außerhalb des FFH-Gebiets, wie vom RVSO vorgesehen, erscheint nach Datenlage des MaP in diesem speziellen Fall nicht erforderlich, um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebiets zu verhindern. Weder die direkte Zerstörung von Lebensstätten, noch die indirekte Entwertung durch Störeffekte oder durch andere Einflüsse in das FFH-Gebiet hinein durch WEA in dem 200-m-Vorsorgeabstand sind zu erwarten. Mögliche dennoch auftretende Konflikte wären mit etablierten fachlich anerkannten Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen mit hoher Prognosesicherheit sehr gut unter die Erheblichkeitsschwelle abzusenken bzw. zu kompensieren.

Die Umsetzung der im Betrachtungsgebiet laut MaP empfohlenen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen wird durch die angrenzende Windenergieplanung in keiner Weise eingeschränkt werden.

Auswertung der Entwurfsfassung des Managementplans für das VSG 7915-441 „Mittlerer Schwarzwald“ (Regierungspräsidium Freiburg, 10/2025)

Betrachtungsgebiet:

Betrachtet werden die dem geplanten WVG 115-3 nächstgelegenen Teilflächen des VSG an der Kammlage zwischen Glottertal und Waldkirch, zwischen dem Härterer Felsen im Westen und der Thomashütte im Osten. Der vom RVSO angesetzte pauschale Vorsorgeabstand von 200-m zu Vogelschutzgebieten führt in diesem Bereich zum Ausschluss der auf Waldkircher Seite an den Kamm heranreichenden Flächen des WVG 115-3 im Umfang von rd. 10 ha, die sich teilweise mit dem Vorsorgeabstand zum FFH-Gebiet überlagern. Die Grenze des aktuellen WVG 115-3 wurde rd. 200 m nördlich der Kammlinie in einem Steilhang gezogen.

Mit der Erweiterung des WVG 115-3 bis zur Kammlinie/VSG-Grenze werden keine Möglichkeiten für direkte Flächeninanspruchnahmen im VSG geschaffen. Somit kann sich die Betrachtung beschränken auf indirekte Beeinträchtigungen durch potenzielle Störwirkungen von außen in das VSG hinein (Vogelarten mit Meideverhalten gegenüber WEA), sowie auf die Gefährdung von Vogelarten, welche das Gebiet verlassen, durch Kollision sowie auf Beeinträchtigungen möglicher essentielle (Teil-)Habitate außerhalb des VSG (Vogelarten mit verhaltensbedingt erhöhter Kollisionsgefahr an WEA). Die nachfolgende Betrachtung bezieht sich somit ausschließlich auf Vogelarten, welche aktuell als kollisionsgefährdet durch WEA einzustufen sind (k) (vgl. BNatSchG Anlage 1) oder für die von einem Meideverhalten gegenüber WEA anzunehmen ist (M) (vgl. LUBW-Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen 2021, Anhang A.1). Dies sind Wanderfalke (k), Wespenbussard (k), Rotmilan (k), Uhu (k¹), Schwarzmilan (k), Auerhuhn (M) und Schwarzstorch (M).

Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des VSG können der der Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 25. Oktober 2018, S. 159 ff. entnommen werden.

¹ * Der Uhu gilt entsprechen BNatSchG Anhang 1 in hügeligem (/bergigem Gelände nur dann als kollisionsgefährdet, wenn der tiefste Punkt der Rotorblattunterkante <80 m über Grund reicht.

Vogelarten mit erhöhter Kollisionsgefahr an WEA im Betrachtungsgebiet: Wanderfalke, Wespenbussard, Rotmilan, Uhu, Schwarzmilan

(„Übersichtskarte Lebensstätten“, Karte 2, „Maßnahmenkarte“, Karte 3.5, Textteil Managementplan,)

Entsprechend den Darstellungen in Text und Karte der MaP-Entwurfssfassung sind vom *Schwarzmilan* (Textteil, S. 25/26) und vom *Uhu* (Textteil, S. 39/40) keine Vorkommen im Betrachtungsgebiet nachgewiesen und werden auch nicht erwartet. Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele für diese Arten können somit ausgeschlossen werden.

Vom *Wespenbussard* liegen im gesamten VSG nur sehr wenige Brutnachweise vor, mit der Art ist aber flächendeckend im gesamten VSG zu rechnen, so dass das gesamte VSG als Lebensstätte eingestuft wird, also auch das Betrachtungsgebiet. Sowohl Nahrungshabitate als auch Brutreviere sind dort, wie in allen Waldgebieten des VSG, denkbar. Die Revierdichte wird als gering eingestuft, der Erhaltungszustand gilt als gut (Textteil, S. 23/24). Vom *Rotmilan* liegen ebenfalls nur wenige Brutnachweise vor, und wie beim Wespenbussard wird auch für den Rotmilan das gesamte VSG als Lebensstätte eingestuft, die Revierdichte ist ebenfalls gering. Aufgrund seiner Lebensweise ist aber in den großen geschlossen Waldflächen nur mit einer untergeordneten Nutzung durch den Rotmilan zu rechnen und Brutreviere sind nur in Gebieten mit enger Verzahnung von Offenland und Wald zu erwarten, was auf das Betrachtungsgebiet nicht zutrifft (Textteil S. 29).

Sollte im Zuge detaillierter Untersuchungen ein Brutnachweis für den Wespenbussard im Betrachtungsgebiet und im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 BNatSchG erfolgen, (oder, äußerst unwahrscheinlich, für den Rotmilan,) so wäre durch etablierte und bewährte Vermeidungsmaßnahmen, i.d.R. phänologiebedingte angepasste Abschaltungen, die Vermeidung eines erhöhten Tötungsrisikos möglich. Auch beim Verlassen des VSG durch die Vögel würde keine unmittelbare Gefährdung entstehen. Aufgrund des sehr großen Jagdgebiets beider Arten wäre ein Verlust an Nahrungshabitaten durch die Stellflächen der WEA außerhalb des VSG von untergeordneter Bedeutung. Durch bewährte Maßnahmen zur Strukturanreicherung im Wald werden diese im Übrigen im Zuge der Detailplanung und Umsetzung solcher Projekte vollumfänglich kompensiert. Für beide Arten ist somit eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des VSG äußerst unwahrscheinlich.

Für den *Wanderfalken* liegt ein Brutnachweis nahe dem Betrachtungsgebiet am Kleinen Kandel-felsen vor. Die Entfernung zur Grenze des VSG im Bereich des WVG 115-3 beträgt rd. 300 m im Osten und 500 m im Westen. Der in Betracht gezogene nächstgelegene WEA-Standort im Bereich des 200-m-Vorsorgeabstandes liegt rd. 670 m (WEA 3) entfernt. Der Standort befindet sich im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 BNatSchG, für das die Regelannahme eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos besteht. Auch hier besteht, ebenso wie bei Wespenbussard und Rotmilan, die Möglichkeit zur Verminderung des seT durch angepasste phänologiebedingte Abschaltungen der WEA. Aufgrund des sehr großen Jagdgebiets der Art wäre auch ein möglicher Verlust an Nahrungshabitaten durch die Stellflächen der WEA außerhalb des VSG von untergeordneter Bedeutung. Durch bewährte Maßnahmen zur Strukturanreicherung im Wald werden diese im Übrigen im Zuge der Detailplanung und Umsetzung solcher Projekte vollumfänglich kompensiert.

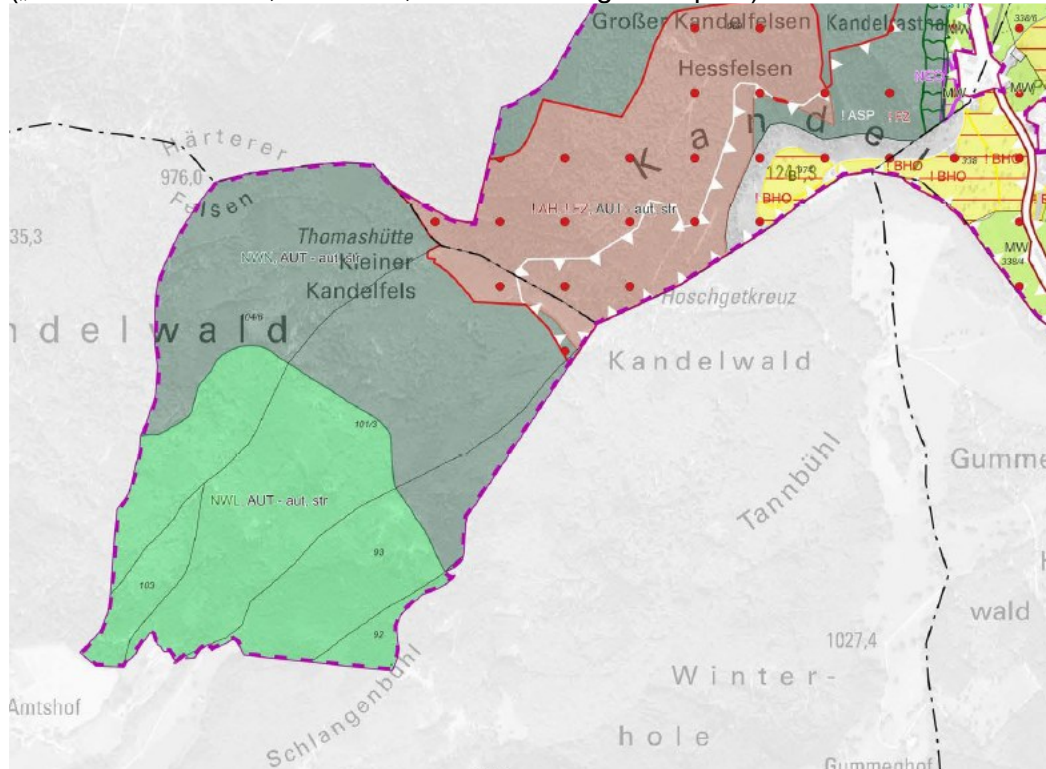
Vogelarten mit Meideverhalten gegenüber WEA im Betrachtungsgebiet: Auerhuhn, Schwarzstorch

(„Übersichtskarte Lebensstätten“, Karte 2, „Maßnahmenkarte“, Karte 3.5, Textteil Managementplan,)

Entsprechend den Darstellungen in Text und Karte der MaP-Entwurfssfassung sind vom *Auerhuhn* (Textteil, S. 31 ff.) und vom *Schwarzstorch* (Textteil, S. 21/22) keine Vorkommen im Betrachtungsgebiet nachgewiesen und werden auch nicht erwartet. Beim Schwarzstorch ist nur in den östlichen Teilflächen des VSG mit Vorkommen zu rechnen, d.h. auch das nähere Umfeld des Betrachtungsgebiets hat keine Funktion für die Art. Für das Auerhuhn befinden sich östlich des Kleinen Kandel-felsens bzw. der Thomashütte ein Korridorbereich und ein Trittsteingebiet. Diese Gebiete liegen mehr als 650 m vom östlichsten möglichen WEA-Standort entfernt. 650 m ist der

geltende Vorsorgeabstand zu Vorkommensbereichen des Auerhuhns, bei größeren Entfernungen kann ein Meideverhalten ausgeschlossen werden. Für beide Arten können daher Beeinträchtigungen durch die möglichen Windenergieplanungen innerhalb des Vorsorgeabstandes um VSG ausgeschlossen werden.

Maßnahmenempfehlungen für das Betrachtungsgebiet:
(„Maßnahmenkarte“, Karte 3.5, Textteil Managementplan)



Auszug des Betrachtungsbereichs aus der „Maßnahmenkarte“, Karte 3.5

Die Maßnahmenkarte zeigt im Betrachtungsgebiet keine spezifischen auf diesen Teilbereich bezogenen Maßnahmen für die betrachteten Arten. Es sind diesbezüglich lediglich die für das gesamte VSG flächendeckend festgesetzten Maßnahmen „Schutzzonen Großhorste“ (HS 2-32-10), „Besucherlenkung“ (BL 2-32-11) sowie „Fortführung Monitoring Wanderfalke durch die AG Wanderfalkenschutz“ (AGW 2-32-29) zu beachten. Die Umsetzung der Maßnahmen würde durch die Realisierung von WEA im an das Betrachtungsgebiet angrenzenden 200-m-Vorsorgeabstand nicht beeinträchtigt werden.

Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des VSG durch Windenergieanlagen im Bereich des vom RVSO angesetzten Vorsorgeabstandes

(200-m-Streifen unmittelbar nördlich der Grenze des VSG):

Direkte Auswirkungen (Flächenentzug):

Eine direkte Auswirkung auf das VSG ist ausgeschlossen, da die WEA-Standorte außerhalb der Grenzen des VSG angeordnet werden sollen. Direkte Teil-Flächenverluste von Lebensräumen und Lebensraumtypen werden nicht eintreten.

Mögliche indirekte Auswirkungen:

Erhebliche Störwirkungen (Rotorbewegung, Schall), die zu Meideverhalten führen, können aufgrund der Entfernungen zu Lebensstätten der als windenergieempfindlich eingestuften Vogelarten Schwarzstorch und Auerhuhn gemäß Datenlage des MaP ausgeschlossen werden.

Eine Bedeutung der an das Betrachtungsgebiet angrenzenden Waldflächen als Jagdhabitat kann für die Vogelarten Wespenbussard, Rotmilan und Wanderfalke nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der sehr großen Jagdgebiete alle drei Arten kann der Verlust essenzieller Jagdhabitate

durch die Überplanung weniger ha Waldflächen außerhalb des VSG mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die zT intensiv forstlich bewirtschafteten Flächen im Umfeld, sowohl innerhalb als auch außerhalb des VSG, bieten zudem gute Kompensationsmöglichkeiten durch fachlich bewährte Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen, so dass der dauerhafte Funktionsverlust im funktionellen Zusammenhang gut kompensiert werden kann.

Tötung:

Für den Wanderfalken kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden, da der in Betracht gezogene nächstgelegene WEA-Standort im Bereich des 200-m-Vorsorgeabstandes nur rd. 670 m (WEA 3) entfernt liegt. Entsprechend Anlage 1 BNatSchG ist somit zunächst von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Für den Wespenbussard und den Rotmilan liegen keine Brutnachweise im betreffenden Bereich, können aber v.a. für den Wespenbussard nicht ausgeschlossen werden. Für alle drei Arten besteht jedoch die Möglichkeit zur Vermeldung des seT durch angepasste phänologiebedingte Abschaltungen der WEA. Somit liegt keine Notwendigkeit zur Einhaltung des Vorsorgeabstandes vor, zumal dieser beim Wanderfalken ohnehin nicht dazu führen würde, dass die Grenzen des WVG 115-3 vollständig außerhalb des zentralen Prüfbereichs gemäß Anlage 1 BNatSchG der Art lägen.

Gesamteinschätzung:

Die Waldflächen im Betrachtungsgebiet gehören insgesamt zu den weniger bedeutsamen Wäldern des VSG und erfüllen, mit Ausnahme des Wanderfalken, keine oder nur eine durchschnittliche Lebensraumfunktion für die windenergiesensiblen Vogelarten des VSG. Auch der Verlust essenzieller Jagdhabitate durch die Überplanung von Waldflächen außerhalb des VSG kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Gemäß Datenlage des MaP besteht nur für den Wanderfalken durch eine erhöhte Kollisionsgefahr ein Konflikt. Dieser ist jedoch durch geeignete vermeidungsmaßnahmen vermeidbar (phänologiebedingte Abschaltungen). Ein zusätzlicher Puffer außerhalb des VSG, wie vom RVSO vorgesehen, erscheint nach Datenlage des MaP nicht erforderlich, um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des VSG zu verhindern. Weder die direkte Zerstörung von Lebensstätten noch die indirekte Entwertung durch Störeffekte oder durch andere Einflüsse in das VSG hinein durch WEA in dem 200-m-Vorsorgeabstand sind zu erwarten. Mögliche dennoch auftretende Konflikte wären, wie auch für die möglichen auftretenden Konflikte beim FFH-Gebiet, mit etablierten fachlich anerkannten Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen mit hoher Prognosesicherheit sehr gut unter die Erheblichkeitsschwelle abzusenken bzw. zu kompensieren.

Die Umsetzung der im Betrachtungsgebiet laut MaP empfohlenen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen wird durch die angrenzende Windenergieplanung in keiner Weise eingeschränkt werden.

Gesamteinschätzung beider Natura-2000 Gebiete:

Vorbehaltlich einer vertieften Untersuchung durch umfassende Kartierungen und einer darauf aufbauenden fachgutachterlichen Prüfung der Verträglichkeit mit dem VSG und dem FFH-Gebiet kann anhand der vorliegenden Managementpläne mit sehr hoher Sicherheit von einer Verträglichkeit der Errichtung und des Betriebs von insgesamt zwei Windenergieanlagen in dem angrenzenden 200-m-Streifen mit den Schutz- und Erhaltungszielen der beiden Natura-2000 Gebiete ausgegangen werden.

In Anbetracht der sehr hohen Bedeutung des Betrachtungsgebiets für die Nutzbarkeit des WVG insgesamt (vgl. nachfolgende Ausführungen zur Topografie und zur Wirtschaftlichkeit) ist es von großer Wichtigkeit, hier auf den Vorsorgeabstand zu verzichten.

Es liegt sogar der Sonderfall vor, dass ohne diesen Bereich die Eignung des gesamten WVG aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sehr fraglich wird (vgl. nachfolgende Ausführungen zur Topografie und zur Wirtschaftlichkeit). Die Möglichkeit zur Errichtung von WEA auch in diesem Kammbereich, also die Aufhebung des Vorsorgeabstandes in diesem Teilbereich, ist somit für die Nutzbarkeit des WVG als Ganzes von essenzieller Bedeutung.

Die Analyse der Management-Pläne zeigt, dass der Vorsorgepuffer in diesem speziellen Fall nicht benötigt wird, um die Erforderlichkeit der Wind-Vorrangflächenplanung sicherzustellen. Die Regionalverbände sind verpflichtet, nur solche Flächen auszuweisen, in denen mit hoher Wahrscheinlichkeit die Windenergie nutzbar ist. Dass diese hohe Wahrscheinlichkeit hier trotz der Nähe zum FFH und VSG-Gebiet gegeben ist, konnte durch die Analyse der Management-Pläne nachgewiesen werden.

Fazit

Zusammengenommen führen diese Gründe dazu, dass eine Erweiterung der Teilfläche W-115-3 für eine Eignung der Gesamtfläche für die Projektierung und Realisierung von Windkraftanlagen unter den aktuellen Bedingungen geboten ist, da ohne eine entsprechende Erweiterung eine Nutzung von Windkraft innerhalb dieser Teilfläche nach gegenwärtigem Kenntnisstand erheblich erschwert wird. Die Analyse der Managementpläne für das FFH-Gebiet 8013-342 „Kandelwald-Roßkopf-Zartener Becken“ und für das VSG 7915-441 „Mittlerer Schwarzwald“ ergeben mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit eine Verträglichkeit mit den Schutzzielen für diese Gebiete. Wir bitten entsprechend um eine Anpassung in Form der Hereinnahme der Fläche des aktuellen 200 m-Vorsorgepuffers zum FFH-Gebiet und zum VSG in die Flächenkulisse der Teilfläche W-115-3.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen


Michael Schmieder
Oberbürgermeister der Stadt Waldkirch



Anlagen:

- Ergänzende Kartierung der Stollen im Suggental, Karte von Carato 1785

Mehrfertigung:

- Gemeinde Gutach im Breisgau
- Gemeinde Simonswald



Legende:

- <...> = Hinzufügung des späteren Lesers (über der Zeile oder am Rand).
- ~~text~~ = Im Original durchgestrichener Text.

Numerobuch ^[L]_[SEP]über die beyligende Suggenthäler Schien-Karten.

Numero

1. Ist ein altes Stollen-Ort, welches füran nach^[L]_[SEP] einer Kluft betrieben ~~ist~~ worden, ist füran ^[L]_[SEP]zugebrochen, die Kluft streicht auf 12 7/8 <Stund>^[L]_[SEP] es ist nur alter mit Schlamm angefüllter Stollen.

2. Allda ist ein Ausbruch bey 2 Klafter nach einer gangartigen Wand auf 14 6/8 <Stund, verflächt sich> unter sich ^[L]_[SEP]gegen Morgen 6 Grad.

3. Ist von denen Alten abgeteift worden, ist aber ^[L]_[SEP]dato voll Schlamm, und Berg.

4. Allhie ist ~~aber~~ ein altes Stollort nach einer Kluft, ^[L]_[SEP]streicht auf 8 4/8 Stund ins Gebürg, <verflächt sich> unter sich ge^[L]_[SEP]gen Mittag zu 6. Grad, der alte Stollen ist füran auch zu<ge>brochen.

5. Allda ist das Mundzimmer dieses alten Unterbau-Erb-Stollen, ~~ist~~ am Elzbach an der Landstraß bey dem ^[L]_[SEP]rothen Kreuz ~~genannt~~.

6. Ist ein kleiner alter Einbruch.

7. Dahin ist ein alt verbrochener Stollen, dem An^[L]_[SEP]sehen nach auf 15 gegen Mittag hinan, es flüßt^[L]_[SEP] ziemlich Wasser herfür, die alte Halden ist aber ^[L]_[SEP]völlig überwachsen.

8. Allda ist ein ziemlich großer alter Schurf, ^[L]_[SEP]auf 13 gegen Mittag ins Gebürg, ~~hinan~~ wobey Gangstein mit Erz zu finden. ~~seynd~~.

Nro.

9. Und N: 10 et 11 und N: 12 sind alte verbrochne Tagschächte, und Einbrüche, dahie<r findet> man auch Erze ~~findet~~, N: 12. ist ein

Bannstein, worauf^[L]_[SEP] N: 75. stehet.

14. Allda <sind> ~~seynd~~ einige Schürf von denen alten auf^[L]_[SEP] 9 6/8 ~~Tei a.?~~
<auseinander.>

15. Dahin ist auch ein alter Schurf <wo> ~~allda~~ man
schöne Erzt<e> findet.

16. Allda auf der Höhe dieses Bergs, welcher der^[L]_[SEP] Horn Bühl genant
wird, ist der erste alte offen Tagschacht Nider, ~~seynd~~ füran <sind> auf
14 4/8 gegen ^[L]_[SEP]Mittag noch mehrere dergleichen, über welche
^[L]_[SEP]gezogen worden ist.

17. Allda <sind> ~~seynd~~ noch zwey alte Schächte
nider, <hier> ~~dahie~~ ist^[L]_[SEP] ein Bannstein mit N. 74 ~~ist ein Haft?~~ <hier hat
man samt? gelaßen>

18. ~~Dahier~~ sollen der Eisenerztgang auf 16 4/8 a. l. a. ~~das Streichende~~
~~haben~~<auseinander streichen>

19. Allda ist ein altes verbrochnes Stöllel, gegen N.: 20 hinan, man
findet <hier> ~~allda~~ schöne Gangstein mit Erzt,^[L]_[SEP] flüßet auch Wasser
herfür, wird im Engelwald^[L]_[SEP] im Tobel genannt.

20. <Sind> ~~Seynd~~ zwey alte verbrochne Tageschächte nider.

21. Ist ein alter Schurf gegen Nro. 20 hinan, ~~der~~ der
Gang <streichet> ~~welcher~~ gegen dem alten Schwarzen^[L]_[SEP]berger
Schloß zu ~~streichet~~, auf <Stund> 19 4/8 a. l. a. <aufeinander>

22. ~~Dahier~~ <sind> ~~seynd~~ einige alte verbrochne Schächte und Bingen.

23. Sind abermals<en> mehrere alte verbrochne Schächte auf <Stund
14 auseinander> ~~auf 14 Uhr a. l. a.~~

24. Dahie ist ein alt verbrochenes Stöllel gegen^[L]_[SEP] N. 22 hinan, wobey
etwas Wasser herfür ^[L]_[SEP]flüßet.

25. Allda <sind> ~~seind~~ gegen Mitnacht einige alt ver^[L]_[SEP]brochne Schächte,
und Sinken <Bingen> a. l. a. <aufeinander>

26. Dahie ist ~~aber~~ ein alt verbrochner Tagschacht ^[L]_{SEP} auf einen Gang, streicht auf 12 4/8 a. l. a. <Stund auseinander>

27. Allda ist ein alt verbrochnes Stöllel gegen Nro^[L]_{SEP} 26 hinan, man findet ~~all~~hier schöne Erzt, in ^[L]_{SEP} der alten Halden.

28. Ist ein ziemlicher Einbruch in einem Aker.

29. Flüßet beständig etwas Wasser, dahie ein ~~Gang~~ Streichendes<r Gang> vermuthet ~~wird~~.

30. Bey dem Suggenthaler Thalbach, allda <ist> auch ein ^[L]_{SEP} alter Stollen, dahie<r> ist ein Brunnen.

31. Dahie streicht ein taube Kluft auf <Stund> 9 gegen Mor^[L]_{SEP}gen, unter sich gegen Mittag 7 4/8 Grad <hinden>.

32. Allda wird ein Gang auf <Stund> 12 gegen Mittag in ^[L]_{SEP} das Gebürg hinan vermuthet.

33. Allda wird <abermale> ~~aber~~ ein Gang auf <Stund> 11 1/8 gegen Mittag in das Gebürg hinan vermuthet.

34. Dahier ist das ~~Engen~~ Würtshaus <in der so genanten Engen> von da bis N. 5 zuruck ist der Landstraß nachgezogen worden.

35. Dahie im Suggenthäler Thalbach wird der ~~vor~~ <weiter zurück> untersuchte Kupfergang vermuthet.

36. Dahie ist <ein> Schwefelbrunnen.

37. Das Mundzimmer des Kupfergangstollen.

38. Allda ist das Hauptstreichen dieses Kupfererzt-Gangs auf <Stund> 11 gegen Mittag ~~bereits stehend~~ <der stehend ist>, es ~~seye~~ <sind> dahier über 2 Schuh breit derbe KupferErzt gebrochen worden.

39. Ist die hangend Wand dieses Ganges mit der Ströcke erreicht worden.

40. Allda streicht ein Lettenkluft auf <Stund> 13 4/8 a. l. a. ~~unter sich~~

<auseinander, verflacht sich unter sich> gegen Abend pr 6 Grad, welche den Gang ^[L]_[SEP]durchschneidet, und allem Vermuthen nach um etwas^[L]_[SEP]gegen Abend überschiebt, weilen dāto vorort ^[L]_[SEP]kein Gang- noch Erzgesprüre> zu beleichten *seyend* <sind>.

41. Allda in des Vogts waide ist ein starke Brunnquelle,^[L]_[SEP]man vermuthet einen Gang allda.

42. Ist ein alter Stollen ein wenig nun eröffnet,

30. Der gelassene Punkt bei der Brunnstuben.

43. Der dießmalige in Betrieb ~~habende~~ <stehende> Unterbau-Stollen.

44. Dahie ist der Wechsel, ist <dermale> bey der notirten Leimkluft die Stollensträcke ~~zubrechen~~ <zugebrochen>.

45. Allda vor Ort streicht ein klüftartige Wand ^[L]_[SEP]auf 9 6/8 <Stund> gegen Mittag, unter sich gegen Mor^[L]_[SEP]gen pr 9 4/8 Grad.

46. Streicht ein Lettenklüft ins Kreuz auf 16 1/8 a. l. a. <Stund aufeinander> ^[L]_[SEP]unter sich gegen Mittag pr 7 2/8 Grad.

47. Allda kreuzen sich die bemeldte Lettenklüfte und^[L]_[SEP]der zertrümmerte Gang miteinander, der ^[L]_[SEP]Gang siehet aber allda mehrer einer Lettenkluft, als einem Gang gleich.

48. Allda setzt der zertrümmerte Gang auf die verwikelten ~~befindlichen~~ Laimklüfte auf, und ~~seye~~ ^[L]_[SEP]<sind> zu Anfang allda mit Kupfererzt in der ^[L]_[SEP]Sohle überfahren worden, die Gangtrümmer ^[L]_[SEP]sind allda bereits stehend, ~~unter sich ein wenig?~~ gegen Abend.

49. Allda ist unter sich ein alter Schacht, voll Wasser, und Schlamm.

50. Ist über sich ein Schacht, ~~allda~~ <wo> Kupfererzt gehauen worden.

51. Ist ein Klafter tiefes Gesenke, worin Bleyerzt ^[L]_[SEP]anstehend seyn sollen.

51 1/2. Allda <ist> übersich der Hauptfahrschacht.

52. Dahin ist ein<e> Streke ins Hangend getrieben worden, das ander vor^[L]dem, und ist ~~däte~~ <dermale> beleget.

53. Ist dermalen das Feldort, wird ~~däte~~ <itz> nach dem^[L] Liegend getrieben, ist auch auf 2 Drittel bele^[L]get, und ist mit schönen Erztrümmern zube^[L]leichten. Das Hauptstreichende hievon ist zwl^[L]schen 9 et 10 <Stund> gegen Mittag, unter sich gegen^[L] Abend pr 10 6/8 Grad.

54. Allda ist ein<e> Brunnstuben, man vermuthet ~~allda~~ <hier> ein Gangstreichendes.

54 1/2. Dahier ist das gewerkschäftliche Grubenhaus,^[L] worin der Steiger ~~Ortlieb~~ wohnt, und nächst dabey <ist> der obere Stollen ist.

55. Allda ist der obere Stollen bey der wechselsterten? ^[L]Ströck?, all wo zugleich der Gang von Mitnacht ^[L]herein, gegen Mittag füran ins Gebürg streicht.

56. Dahier sind untersich, und übersich alte Zechen.

57. Allda ist der Hauptfahrschacht zu N. 51 1/2 hinab.

58. Dahier sind gleichfalls untersich und übersich alte, ^[L]und neue Verhauungen.

59. Dahier ist der Gang bei 3 Klafter breit, in welchen noch ~~ingesprengte~~ <ingesprengte> Pocherzt zu be^[L]leichten ~~seyen~~ <sind>.

60. Dahier streicht ein mächtige Lettenkluft auf 13 2/8 ^[L]<Stund> a. l. a. auseinander> untersich gegen Abend pr 7 6/8 Grad.^[L] Diese Laimkluft durchschneidet die Gangtrümmer.

61. Ist das Stollort <so> nach dem <liegend> bemeldter Leimkluft^[L] ~~liegend~~ getrieben worden, ist <dermalen> ~~däte~~ ^[L]dahier <zugebrochen> ~~zubrechen~~, es solle ~~ansonsten~~ noch bey 36 Klafter bis fürs Ort ~~hinan~~ seyn.

^[L]Item Etliche Klafter von gemeldten Stoll^[L]en-Einbruch zurück streicht ein Bley^[L]ertzgangtrum auf 2 7/8 <Stund> gegen Mitnacht, unter <sich>

sich gegen Morgen pr 9. Grad in das^{[L][SEP]} ganze Gebürg hinan.

62. Dahier ist ein Stollort von der bemeldten Let^{[L][SEP]}tenklufft, <von> dem Hangend hinweg, eine Sträcke^{[L][SEP]} gegen Abend, ist aber <dermalen> ~~dä~~te auch zu, und ver^{[L][SEP]}brochen, flüßet ziemlich Wasser herfür^{[L][SEP]}, dem Angeben nach ~~seyen~~ <sollen> nach dieser Kluff^{[L][SEP]} zuweilen schöne Erztneren angetroffen^{[L][SEP]} worden <seyn>.

63. Ist das Tagschächtel bis auf den Unterbaustollen^{[L][SEP]} nider.

64. Dahier ist der alte verbrochen Haupt-Tag-schacht, ist^{[L][SEP]} rechts <ist> das alte gewerkschaftliche Haupt-Tag-^{[L][SEP]}Gebäu dem Ansehen nach gestanden.

65. ~~Item~~ <A>alda ist ein kleiner Tageinbruch bis auf den oberen Stollen nider, wäre leicht^{[L][SEP]} ein Wetterschächtel zu machen.

65 1/2. Dahier ist ein alter verbrochener Tagschacht,^{[L][SEP]} auf welchem ein Backofen stehet, etwas Rechters<s> vererspüret man auch, daß vor Zeiten^{[L][SEP]} ein<e> Schaidtstubengebäu gestanden seye.

66. Allda neben dem Kirchweg ist ein Mauer-^{[L][SEP]}Einbruch bis in den Stollen zu Nro 62 hinab.

67. Dahier <sind> ~~seynd~~ 3 Wege ins Kreuz am Berg.

68. Allda rechts ist ein alter verbrochener^{[L][SEP]} Tagschacht, man findet aber keine Erztgespuren in diesem klüftigen Gebürg.

69. ~~Dahier~~ ist ein alter verbrochner Stollen^{[L][SEP]} auf <Stund> 10 gegen Abend hinan, flüßet zimlich^{[L][SEP]} Wasser herfür, ist auch ein überwachsen^{[L][SEP]} Halden allda.

70. ~~Dahier~~<o> ist seitwärts eine Wasserquelle.

71. Allda ist aber<malen> ein altes verbrochenes Stöllel.

72. Ist dem Ansehen nach ein altes verbrochens Stöllel, auf dem ~~Gang-Streichenden~~ <Streichenden des Ganges> im Tobel, oder aufsteigenden Thal zu vermuthen, weilen man allda ziemlich artigen Spat Gangstein findet.

73. Scheinet ein altes Schurfstöllel gewest<en> zu seyn, wobei man viel Ganggebürg siehet.

74. Von da bis auf die Höhe dieses Bergs zu Nro 75 ~~seynd~~ <sind> viele alte Bingen der Linie oder dem Gang Streichenden nach, wie auch alte Schachteinbrüche. Man findet aber kein Erzt, sondern nur Ganggebürg. Dieser Berg wird der Heybühren Bühl genannt, von da bis N. 76 im ~~Klotterthalerbaadwald~~ <Klotterthalerbaadwald> hinab, <sind> ~~seynd~~ desgleichen viele alte Bingen, wobei das nämliche gemeldte Gang-Gebürg zusehen ist. Dahie ist an einem kleinen Tannbäumle ein Kreuzl gemacht worden.

77. Ist die Bannwalder Höhe, und ein Bannstein.

78. Streicht ein mächtiger Horngang auf 19 5/8 gegen Abend in das Gebürg hinan, ist aber ohne Erztgespur zu sehen.

79. Ist der hintere Baurenhof im Wedelbach.

79 1/2. Das Wedelbacherthälen, und ein kleines Bächle gegen Mitnacht hinaus.

80. Ist die Schwarzenberger Höhe.

80 1/2. Ist das alt verbrochen gräflich Schwarzenbergische Stammschloß.

81. Streicht ein Horn artiger Gang ohne Erztgespuren auf 7 4/8 gegen Morgen ins Gebürg hinan.

82. Die Höhe auf der Lußeck.

83. Ist die Höhe des Heubör Bühl.

84. Ist ein kleiner Schurf, wobei man Eisen-schüßigen Horngangstein findet.

85. Ist aber ein kleiner Schurf von dem Horn-Gang ohne Erztgespuren zu sehen.

86. Winderum ein Schurf vom Gang.

87. Dahie fanget ein Eisenerzt Stockwerk an.

88. Dahie hat das Eisenerzt Stockwerk wiederum ein^[SEP] End, stehet ein Kreuzle auf dieser Höhe am Weg^[SEP] wo man ins Föhrenthal hinab gehet.

89. Sind einige verbrochne Bingen auf einen ^[SEP]Eisenerztgang. Ist Markgräfl. Bann.

90. Solle dem Angeben nach ein Erbstollen ge^[SEP]gen dem Suggenthal hinein gehen, ist aber ^[SEP]nicht glaubwürdig, weilen kein Anzeigung ^[SEP]hievon zu sehen ist. Dahie<r> <ist> die Landstraß <am> Elzbach ist.

91. Ist ein alter verbrochner Stollen am Elzbach^[SEP], zielet gegen N. 89 hinan. Ist Markgräfl. Bann.

92. Ist der Suggenthälerthalbach, worüber eine Bruck ist <, welche die Gränze zwischen dem osterreichischen und Marggräfl. Territorium ist>. Allda bey Nro 34 bey dem Enge Würts-^[SEP]Haus <in der Enge> ist am Fahrweg an einem Lindenbaum^[SEP] wiederum der Zug beschlossen worden.

Im Monat May 1785.

Pr. k. k. V. Öst. Bergamt